

LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 25. September 2018

MERKBLATT „GRUNDVERSORGUNG“ (E.1.2)

Begriffsbestimmungen

Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Mit der Unterstützung von investiven Vorhaben der Grundversorgung wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse (Versorgungsgrad mit Waren und Dienstleistungen, Bildung, Gemeinschaftseinrichtungen, Unterstützung von örtlichen Vereinen) der ländlichen lokalen Bevölkerung erreicht.

Investitionen in Sportanlagen werden nur gefördert, wenn sie dem Breitensport dienen.

Unterstützt werden können auch Vorhaben zur Integration von Flüchtlingen.

Unter Vorhaben der öffentlichen Grundversorgung sind Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen zu subsumieren (siehe Nr. E.1.2):

- Kinder- und Jugendeinrichtungen, wie u.a. Grundschulen inkl. Hort, Kindertagesstätten und Jugendclubs,
- Einrichtungen für Senioren,
- Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung,
- Einrichtungen zur Nahversorgung des täglichen Bedarfs,
- Mehrfunktionshäuser mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung für soziale und kulturelle Zwecke und
- Einrichtungen von ortsansässigen Vereinen
 - Die Einrichtungen der Vereine sollen den Vereinsmitgliedern und/oder darüber hinaus weiteren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen (Nachweispflicht).
 - Investitionen für Zwecke der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren werden nur für Belange außerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes gefördert (Aufwendungen für Investitionen in diesem Zusammenhang sind ggf. anteilig herauszurechnen).

Mit Ausnahme von Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur von Bildungseinrichtungen für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter beinhalten, zählen zur Grundversorgung keine Vorhaben, die Investitionen

- in Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Fachschulen,
- in Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs (Berufsakademie, Verwaltung- und Wirtschaftsakademie, Fachakademie bzw. Fachschule) sowie
- in Hochschulen (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Musik- bzw. Kunsthochschule, Sporthochschule)

zum Inhalt haben.

Vorhaben, die Investitionen in die Erwachsenenweiterbildung beinhalten zählen zur Grundversorgung.

Für Vorhaben von Kleinunternehmen der Grundversorgung (siehe Nr. E.1.1 der Richtlinie):

Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, d.h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen.

Das Anliegen der direkten Grundversorgung unterstützend, ist die Förderung mobiler Fahrzeugtechnik möglich, um mit den Angeboten der Zuwendungsempfänger den „Endverbraucher“ – die lokale Bevölkerung im ländlichen Raum – direkt und unmittelbar zu erreichen, die Belieferung lokal ansässiger Dienstleister, Einrichtungen bzw. Unternehmen ist hierunter nicht zu subsumieren.